

# RS Vwgh 1987/11/25 87/01/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1987

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

### Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1087/60 E 12. Oktober 1961 VwSlg 7599 A/1961 RS 2

### Stammrechtssatz

Es besteht eine Verpflichtung des Unternehmers, zunächst diejenigen Dienstnehmer zu kündigen, für die die Kündigung eine geringere soziale Härte bedeutet, lediglich unter fachlich gleichwertigen Arbeitskräften. Er ist dagegen nicht gehalten, einen höher qualifizierten Dienstnehmer (Facharbeiter) zu kündigen, um einen weniger qualifizierten Arbeiter (Hilfsarbeiter) erhalten zu können. (Hinweis auf E vom 17.2.1955, 0039/54)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010221.X03

### Im RIS seit

03.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)